

Aktionsplan inklusive Bildung für NRW:

Sechs Handlungsfelder –
22 Maßnahmen

entwickelt von Eltern und Praktiker*innen
aus Schule und Bildung

**Unser Service für die
NRW-Landesregierung:**

Der 2022 im Koalitionsvertrag angekündigte,
aber nicht gelieferte Aktionsplan –
fertig gedacht, praxisnah und bereit
zur Umsetzung.

Warum dieser Aktionsplan?

Diesen Aktionsplan für inklusive Bildung haben Eltern und Schulpraktiker*innen aus Nordrhein-Westfalen erstellt. Er basiert auf langjährigen Erfahrungen mit der inklusiven Entwicklung und Nicht-Entwicklung unserer Schullandschaft. Er ist erarbeitet worden aus der praktischen Erkenntnis, dass ein komplexes Reformprojekt wie die inklusive Bildung sich nicht allein auf Basis von Gesetzen und vereinzelten Maßnahmen realisiert. Ein so anspruchsvolles Projekt wie die inklusive Bildung braucht ein durchdachtes Projektmanagement und dafür braucht es einen Plan.

Der vorliegende Aktionsplan inklusive Bildung umfasst sechs Handlungsfelder von der Ausbauplanung über die Ressourcensteuerung, die Qualitätsentwicklung, die Unterstützung der Eltern, die Bedarfsfeststellung bis zum Thema Übergang Schule-Beruf. In jedem dieser Handlungsfelder sind zwischen zwei und fünf zentrale Maßnahmen zusammengeführt, jeweils mit Vorgehensweise, mit Benennung der Verantwortlichen, mit Vorschlägen zur wirksamen Evaluierung und einem Ausblick auf ggf. notwendige finanzielle Ressourcen.

Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen greifen ineinander, zum Teil über mehrere Handlungsfelder hinweg. Deshalb kann der Aktionsplan auch nur als Ganzes erfolgversprechend umgesetzt werden. Er eignet sich nicht als Wunschliste, aus der die Politik einzelne Maßnahmen herausgreifen und andere liegenlassen könnte. So würde zum Beispiel die Einrichtung neuer inklusiver Schulen wenig Fortschritt bringen, wenn es den Eltern nicht gleichzeitig leichter gemacht würde, den inklusiven Weg für ihr Kind zu nehmen. Auch eine bessere Personalausstattung macht Schulen nur dann inklusiver, wenn gleichzeitig die Qualitätsentwicklung voranschreitet...

Ziel des Aktionsplans inklusive Bildung ist, dass spätestens in zehn Jahren jedes Kind und jeder Jugendliche mit Behinderung in Wohnortnähe ein gutes inklusives Schulangebot vorfindet. Dabei wird eine Umsetzung des Aktionsplans nicht nur Schülerinnen und Schülern mit Behinderung zugutekommen. Allein die vorgesehene Konkretisierung des gesetzlichen Primats der individuellen Förderung (*siehe Handlungsfeld 02*) zeigt, wie die inklusive Schulentwicklung die Bildung für alle Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen verbessern kann.

Einordnung

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist am 13. Dezember 2006 von der UNO-Vollversammlung verabschiedet worden. Die Konvention ist von Deutschland durch Beschluss von Bundestag und Bundesrat ratifiziert worden und ist hierzulande seit dem 26. März 2009 rechtsgültig, im Range eines Bundesgesetzes. Damit hat Deutschland sich u.a. verpflichtet, nach Artikel 24 ein inklusives Bildungssystem aufzubauen.

Nordrhein-Westfalen hat mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz zum Schuljahr 2014/2015 erste wesentliche Anpassungen an die UN-BRK vorgenommen, die seitdem

durch mehrere Verordnungen und Erlasse ausgestaltet worden sind. Seitdem soll laut Schulgesetz die sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule stattfinden. Abweichend hiervon können Eltern die Förderschule wählen.

12 Jahre später können jedoch viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung ihr Recht auf inklusive Schulbildung immer noch nicht einlösen. Es fehlt weiter insbesondere für Kinder aus den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperlich-motorische Entwicklung und Emotional-soziale Entwicklung an wohnort-nahen inklusiven Beschulungsmöglichkeiten in angemessener Qualität. In der Folge ist die inklusive Entwicklung ins Stocken geraten und stattdessen steht Nordrhein-Westfalen am Beginn eines weiteren deutlichen Ausbaus des Förderschulsystems.

Die Annahme der Landesregierung, dass sie sich in ihrer Schulpolitik für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung am Elternwillen orientiert, ist jüngst durch das Ergebnis der ersten großen Elternbefragung zur Schulformwahl erschüttert worden. In der Analyse des Deutschen Instituts für Menschenrechte wird sichtbar, dass etwa 69 Prozent der Eltern, deren Kinder aktuell eine Förderschule besuchen, sich für eine Regelschule entscheiden würden, wenn dort ausreichend Unterstützung vorhanden wäre. Zudem lehnen 82 Prozent aller befragten Eltern von Kindern mit Förderbedarf eine getrennte Beschulung in Förderschulen ab.

Bereits im Jahr 2015 hat der UN-Fachausschuss Deutschland in Reaktion auf den Staatenbericht zur UN-Konvention aufgefordert, die inklusive Entwicklung des Schulsystems mit Aktionsplänen zu steuern, die mit klaren Zielsetzungen und Indikatoren für eine gelingende und überprüfbare Entwicklung sorgen (*siehe UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, UN Doc. CRPD/C/DEU/CO/1, Ziffer 8b.*). Auch die zweite Staatenprüfung im Jahr 2023 mündete in einer Rüge des UN-Fachausschusses für die weiterhin mangelnde Umsetzung der inklusiven Bildung und der dringenden abermaligen Empfehlung, wirksame Aktionspläne auf Ebene der Länder und Kommunen zu erarbeiten.

Die aktuelle Landesregierung hat die Aufstellung eines solchen Aktionsplans inklusive Bildung in der Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen, „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen“ (2022 – 2027), verankert, bisher jedoch nur einzelne Maßnahmen getroffen. Der hier vorliegende Aktionsplan versteht sich als Impuls zur Unterstützung der Landesregierung.

Zentrales Ziel

Der Aktionsplan Inklusion legt Eckpunkte und Umsetzungsschritte für den Aufbau eines umfassenden inklusiven Schulsystems in NRW dar.

Zentrales Ziel ist es für jede Schülerin und jeden Schüler – mit Behinderung, mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, mit erhöhtem individuellen Förder- und Unterstützungsbedarf – unabhängig von der Elternwahlentscheidung – bis 2035 ein qualitativ hochwertiges und effektives inklusives Schulangebot vor Ort – wohnortnah, im Sozialraum der Betroffenen – bereitzustellen. ■

Aktionsplan inklusive Bildung für NRW

H A N D L U N G S F E L D E R

**01 Ausbau und
Lückenschluss
im Gemeinsamen
Lernen**

**02 Qualitäts-
steuerung**

**03 Ermutigung und
Unterstützung
der Eltern**

M A S S N A H M E N

- 1.1 Konkrete Ausbauplanung
- 1.2 Bauliche Ausstattung
- 1.3 Onboarding-Prozess für neue Schulen des Gemeinsamen Lernens

- 2.1 Installation einer verbindlichen kontinuierlichen Fortbildung mit Beratung und Überprüfung durch die Schulaufsicht
- 2.2 Qualitätssteuerung durch die Schulaufsicht
- 2.3 Unabhängige Qualitätssicherung und Monitoring des Aktionsplans
- 2.4 Konkretisierung des schulgesetzlichen Primats der individuellen Förderung (§ 1 SchulG NRW)

- 3.1 Zentrale Einladung und regelhafte Information über das Gemeinsame Lernen
- 3.2 Angebot mindestens eines passenden Schulplatzes im Gemeinsamen Lernen vor der Einschulung bzw. vor einem Schulformwechsel
- 3.3 Das MSB führt auf Schule amtsebene ein Case-Management ein, das Familien bei der inklusiven Bildung für ihr Kind unterstützt und Familien bei der Bewältigung der formalen Anforderungen hilft
- 3.4 Bewusstseinsbildung

*Diesen Aktionsplan für inklusive Bildung haben Eltern und Schulpraktiker*innen aus Nordrhein-Westfalen erstellt. Zentrales Ziel ist es für jede Schülerin und jeden Schüler – mit Behinderung, mit sonderpädagogischem Förderbedarf, mit erhöhtem individuellen Förderbedarf – unabhängig von der Elternwahlentscheidung bis 2035 ein qualitativ hochwertiges und effektives inklusives Schulangebot vor Ort – wohnortnah, im Sozialraum der Betroffenen – bereitzustellen.*

Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen greifen ineinander, zum Teil über mehrere Handlungsfelder hinweg. Deshalb kann der Aktionsplan auch nur als Ganzes erfolgversprechend umgesetzt werden. Er eignet sich nicht als Wunschliste, aus der die Politik einzelne Maßnahmen herausgreifen und andere liegenlassen könnte.

04 Ressourcen- steuerung

- 4.1 Integration aller Förderpädagog*innen in die Regelschulkapitel und bedarfsgerechte Abordnung an die Förderschulen
- 4.2 Anreize für Schulen des Gemeinsamen Lernens
- 4.3 Systemische Ausstattung der Schulen mit Klassenassistenzen für die nichtlehrende Unterstützung von Schüler*innen mit behinderungsbedingtem Assistenzbedarf
- 4.4 Ausschöpfung der dienstrechtlichen Möglichkeiten im Schulbereich
- 4.5 Leistungsbezogene Besoldung und Zusatzvergütungen gemessen an erfolgreicher individueller Förderung und inklusiver Schulentwicklung

05 Bedarfs- feststellung reformieren

- 5.1 Abschaffung der Etikettierung durch AO-SF-Verfahren
- 5.2 Differenzierte Dokumentation der individuellen Förderung
- 5.3 Zuweisung von individuellen Ressourcen auf Grund ärztlicher Diagnostik
- 5.4 Festlegung zieldifferenter Beschulung im Laufe der Schuleingangsphase

06 Übergang Schule-Beruf

- 6.1 Abschaffung des separierenden KAoA-STAR-Programms
- 6.2 Integration der Ressourcen des KAoA-STAR-Programms in das allgemeine KAoA-Programm

Inhalt

01	Ausbau und Lückenschluss im Gemeinsamen Lernen	5
1.1	Konkrete Ausbauplanung	6
1.2	Bauliche Ausstattung	7
1.3	Onboarding-Prozess für neue Schulen des Gemeinsamen Lernens	8
02	Qualitätssteuerung	9
2.1	Installation einer verbindlichen kontinuierlichen Fortbildung mit Beratung und Überprüfung durch die Schulaufsicht	10
2.2	Qualitätssteuerung durch die Schulaufsicht	11
2.3	Unabhängige Qualitätssicherung und Monitoring des Aktionsplans	12
2.4	Konkretisierung des schulgesetzlichen Primats der individuellen Förderung (§ 1 SchulG NRW)	13
03	Ermutung und Unterstützung der Eltern	14
3.1	Zentrale Einladung und regelhafte Information über das Gemeinsame Lernen	15
3.2	Angebot mindestens eines passenden Schulplatzes im Gemeinsamen Lernen vor der Einschulung bzw. vor einem Schulformwechsel	16
3.3	Das MSB führt auf Schulumtsebene ein Case-Management ein, das Familien bei der inklusiven Bildung für ihr Kind unterstützt und Familien bei der Bewältigung der formalen Anforderungen hilft	17
3.4	Bewusstseinsbildung	18
04	Ressourcensteuerung	20
4.1	Integration aller Förderpädagog*innen in die Regelschulkapitel und bedarfsgerechte Abordnung an die Förderschulen	21
4.2	Anreize für Schulen des Gemeinsamen Lernens	22
4.3	Systemische Ausstattung der Schulen mit Klassenassistenten für die nicht-lehrende Unterstützung von Schüler*innen mit behinderungsbedingtem Assistenzbedarf	24
4.4	Ausschöpfung der dienstrechtlichen Möglichkeiten im Schulbereich	26
4.5	Leistungsbezogene Besoldung und Zusatzvergütungen gemessen an erfolgreicher individueller Förderung und inklusiver Schulentwicklung	27
05	Bedarfsfeststellung reformieren	29
5.1	Abschaffung der Etikettierung durch AO-SF-Verfahren	30
5.2	Differenzierte Dokumentation der individuellen Förderung	31
5.3	Zuweisung von individuellen Ressourcen auf Grund ärztlicher Diagnostik	32
5.4	Festlegung zieldifferenter Beschulung im Laufe der Schuleingangsphase	33
06	Übergang Schule-Beruf	34
6.1	Abschaffung des separierenden KAoA-STAR-Programms	35
6.2	Integration der Ressourcen des KAoA-STAR-Programms in das allgemeine KAoA-Programm	36

01 Ausbau und Lückenschluss im Gemeinsamen Lernen



Problembeschreibung

In vielen Kommunen und Kreisen sind für viele Kinder keine geeigneten wohnort-nahen inklusiven Schulplätze verfügbar, zudem fehlen oft angemessene Vorkehrungen. Insbesondere fällt zunehmend die fehlende Willkommenskultur auf, da unter dem Druck der aktuellen schulischen Rahmenbedingungen sowohl Lehrkräfte, Schulleitungen als auch außerschulische Institutionen Eltern häufig zum Besuch der Förderschule beraten. In vielen Fällen können Eltern für ihr Kind kein passendes inklusives Schulplatzangebot wählen, das bereits vorhanden ist. Sie müssen vielmehr erst die Einrichtung eines solchen Angebots fordern oder erhalten ein weit entferntes Schulangebot, welches Logistikprobleme zur Folge hat und das Kind aus dem Sozialraum reißt.



Zieldefinition

Alle Schulen des Landes werden nach einem festen Fahrplan zu inklusiven Schulen ausgebaut, durch Herstellung von Barrierefreiheit und geeigneten Räumlichkeiten (Förder- und Rückzugsräume, Pflegerräume und Behindertentoiletten) sowie durch eine zielgerichtete inklusive Schulentwicklung, die fachlich begleitet wird.

MASSNAHMEN

1.1 Konkrete Ausbauplanung

1.2 Bauliche Ausstattung

1.3 Onboarding-Prozess für neue Schulen des Gemeinsamen Lernens

1.1 Konkrete Ausbauplanung

Festlegung eines landesweiten Ausbauplanes in Abstimmung mit den kommunalen Verantwortungsträgern: Welche Schulen werden zu welchem Schuljahr zu Schulen des Gemeinsamen Lernens?

Vorgehen:

- Analyse der weißen Flecken und Erhebung der kommunalen Gegebenheiten in Bezug auf Barrierefreiheit und Erreichbarkeit als Basis für eine landesweite Ausbauplanung
- Bis zur Erreichung des Langzeitziels ist die flächendeckende Erreichbarkeit von Schulen des Gemeinsamen Lernens ein entscheidendes Kriterium zur Bestimmung der Reihenfolge des Ausbaus.
- Transparente Planung:
Welche konkreten Schulen werden jeweils in den kommenden fünf Jahren zu inklusiven Schulen bzw. bauen ihr Angebot für Schüler*innen aller Förderschwerpunkte und aller Arten und Schweregrade der Behinderung aus.

Verantwortlich:

Die Federführung obliegt dem MSB NRW. Die Verabredungen und Durchführung erfolgen in enger Kooperation mit den Kommunen und den Bezirksregierungen.

Evaluierung:

- Das MSB NRW veröffentlicht eine Landkarte mit dem IST-Stand der bisher eingerichteten Standorte für Gemeinsames Lernen (mit Angaben zum Stand der Barrierefreiheit dieser Einrichtungen).
- Bis Ende 2027 veröffentlicht das MSB NRW eine Ausbauplanung für die folgenden 5 Jahre mit wohnortnahe Platzangebot für alle Schülerinnen und Schüler.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Die Maßnahmen werden in die üblichen Schulentwicklungsplanungen integriert und erfolgen somit kostenneutral.

1.2 Bauliche Ausstattung

Die kommunalen Schulträger nehmen in ihre Schulentwicklungsplanungen in Absprache mit der Schulaufsicht pragmatische Maßnahmen und Schritte auf, die garantieren, dass sukzessive die baulichen Voraussetzungen für inklusive Schulen geschaffen werden.

Vorgehen:

- Alle Schulneubauten werden barrierefrei geplant.
- Renovierungen und Umbauten werden genutzt, um die Barrierefreiheit zu verbessern bzw. herzustellen.
- Bestehende und neu hinzukommende Schulen des Gemeinsamen Lernens werden vorrangig barrierefrei ausgebaut. Dabei ist zunächst sicherzustellen, dass in jeder Kommune mindestens eine Grundschule und eine weiterführende Schule Schülerinnen und Schülern mit allen Formen von Behinderung gute Lernbedingungen bieten können. Anschließend wird das Angebot entsprechend der Ausbauplanung schrittweise mit dem Ziel einer wohnortnahen Beschulung erweitert.

Verantwortlich:

Das MSB NRW verantwortet barrierefreie Schulbaurichtlinien. Die Kommunen und die kommunale Aufsichtsbehörde der Bezirksregierungen koordinieren bzw. beaufsichtigen die bauliche Umsetzung.

Evaluierung:

Die kommunalen Ausbau- und Sanierungspläne werden der Kommunalaufsicht der Bezirksregierungen vorgelegt und jährlich fortgeschrieben.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Da die Maßnahme eine kostenoptimierte Umsetzung vorsieht, dürften nur geringe Zusatzkosten entstehen. Der SoVD (Sozialverband Deutschland) geht bei Neubauten von rund 1,2 % Mehrkosten für Barrierefreiheit aus. Für Sanierungs- und Umbaumaßnahmen im Bestand lässt sich kein pauschaler Prozentsatz angeben. Die Mehrkosten sind abhängig vom jeweiligen Gebäude und Maßnahmenumfang und sollten daher bedarfs- und objektbezogen ermittelt werden.

1.3 Onboarding-Prozess für neue Schulen des Gemeinsamen Lernens

Planung / Festlegung eines standardisierten Onboarding-Prozesses mit vorzeitiger Zuteilung von Sonderpädagogenstellen und einem vorbereitenden verpflichtenden Fortbildungsprogramm für das ganze Kollegium.

Vorgehen:

- Besetzung der Sonderpädagogenstellen ein halbes Jahr vor Beginn des Gemeinsamen Lernens sowie Beteiligung dieser Fachkräfte an der Erstellung des Inklusionskonzepts und der Organisation multiprofessioneller Teamstrukturen
- Terminierung und Durchführung des standardisierten vorbereitenden Fortbildungsprogramms für das ganze Kollegium
- Auswahl bzw. Ausarbeitung des schulbezogenen Inklusionskonzepts (*auf der Basis der QUA-LIS-Unterlagen: <https://www.qua-lis.nrw.de/schulentwicklung/uebergreifende-themen/inklusive-schulische-bildung/inklusive-schulprogramm>*) und Organisation der Team-Struktur für die erfolgreiche Umsetzung des Inklusionskonzeptes

Verantwortlich:

Das MSB NRW verantwortet die Planung und Ausgestaltung des Onboarding-Prozesses einschließlich der Bereitstellung von Ressourcen, Fortbildungsangeboten, Fortbildungsteams und Lehrerstellen.

Die Schulaufsicht (Bezirksregierungen und Schulämter) ist für die Zuweisung der Stellen sowie für die Begleitung und Qualitätssicherung der Fortbildungs-, Team- und Schulentwicklungsprozesse zuständig.

Evaluierung:

- Jährlicher Arbeits- und Entwicklungsbericht des MSB im Landtag mit detaillierten Zahlen zu den einzelnen Kreisen und Städten sowie Unterrichtung des Landesbehindertenrats
- Inklusion als Schwerpunktthema bei den regelmäßigen Qualitätsanalysen für Schulen

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Die Maßnahmen sind weitgehend kostenneutral umsetzbar, da sie überwiegend auf einer verbindlicheren Strukturierung und Ausgestaltung bereits bestehender Regelungen zum Ausbau von Schulen des Gemeinsamen Lernens beruhen.

02 Qualitätssteuerung



Problembeschreibung

In den vorhandenen Schulen des Gemeinsamen Lernens gelingt es bisher häufig nicht, dass sich das gesamte Kollegium sowohl fundamental als auch weiterführend zu inklusivem Unterricht fortbildet und kontinuierlich im Team zusammenarbeitet. In der Folge bleiben inklusive Unterrichtsentwicklung und -planung sowie Individuelle Förderung häufig hinter den gesetzlichen Anforderungen zurück.

Anstatt im Team zu arbeiten, werden sonderpädagogische Lehrkräfte häufig für die nachträgliche Anpassung des Unterrichts für Schüler und Schülerinnen mit Förderbedarf eingesetzt. Es bildet sich eine geteilte Zuständigkeit für Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.



Zieldefinition

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf oder erhöhtem individuellem Förder- und Unterstützungsbedarf finden regelhaft ein attraktives Schulangebot in hoher Qualität vor. Differenzierte und kooperative Lernformen, Teamarbeit und gemeinsame Förderplanung sind dabei selbstverständliche Bestandteile des Schulalltags. Individuelle Förderung und sonderpädagogische Unterstützung werden als gemeinsame Aufgabe verstanden und zum Nutzen aller Schülerinnen und Schüler wirksam miteinander verzahnt.

MASSNAHMEN

- 2.1 Installation einer verbindlichen kontinuierlichen Fortbildung mit Beratung und Überprüfung durch die Schulaufsicht**
- 2.2 Qualitätssteuerung durch die Schulaufsicht**
- 2.3 Unabhängige Qualitätssicherung und Monitoring des Aktionsplans**
- 2.4 Konkretisierung des schulgesetzlichen Primats der individuellen Förderung (§ 1 SchulG NRW)**

2.1 Installation einer verbindlichen kontinuierlichen Fortbildung mit Beratung und Überprüfung durch die Schulaufsicht

Vorgehen:

- Das MSB NRW veröffentlicht bis Ende 2027 einen Runderlass, der die Fortbildungsverpflichtung für alle Lehrkräfte eindeutig festlegt und eine verbindliche schulische Fortbildungsplanung und deren schulaufsichtliche Evaluierung regelt.
- Das Landesinstitut QUA-LIS konzipiert und organisiert geeignete, verpflichtende Fortbildungsangebote und strukturelle Hilfen für eine zielgerichtete schulische Fortbildungsplanung.
- Die Schulaufsichten genehmigen und beaufsichtigen die schulischen Fortbildungsprogramme und deren Durchführung.

Verantwortlich:

Das MSB NRW ist verantwortlich für die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen und die Beauftragung des Landesinstituts sowie der Schulaufsichten. Das Landesinstitut QUA-LIS ist verantwortlich für die Erstellung geeigneter Fortbildungsmodule und struktureller Planungshilfen für die Schulen. Die Schulaufsichten sind verantwortlich für Überprüfung der Umsetzung der Fortbildungsprogramme.

Evaluierung:

Die Schulen des Gemeinsamen Lernens weisen einmal jährlich transparent (auch für Eltern erkennbar) nach, dass ihre Lehrkräfte an den verpflichtenden Fortbildungen teilgenommen haben. Die Schulaufsichten überprüfen die Angaben.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Durch Bündelung und Umgestaltung der bisherigen Fortbildungen für Förderpädagogik und Inklusion kann annähernd kostenneutral ein zielgerichtetes Angebot erstellt werden.

2.2 Qualitätssteuerung durch die Schulaufsicht

Die Schulaufsichten beraten, begleiten und überprüfen die Inklusionskonzepte aller Schulen des Gemeinsamen Lernens nach verbindlich definierten Qualitätskriterien. Im Rahmen der regulären Qualitätsanalysen erhält das Thema Inklusion ein besonderes Gewicht und muss in den darauffolgenden Zielvereinbarungen berücksichtigt werden.

Vorgehen:

- Das MSB NRW regelt durch einen Erlass die Aufgabenverteilung für Schulaufsichten, das Landesinstitut QUA-LIS und die Qualitätsanalyse ab 2028.
- Das Landesinstitut QUA-LIS erstellt bis Dezember 2027 einen verbindlichen Kriterienkatalog zur Überprüfung der Umsetzung von inklusiver Bildung.
- Die Schulaufsichten stellen die Kriterien den Schulen vor und beraten diese bei der Überarbeitung / Erstellung ihres Inklusionskonzeptes und sorgen dafür, dass alle wichtigen Kriterien berücksichtigt werden.
- Die Schulaufsichten überzeugen sich durch Besuche in den Schulen von der Umsetzung der Inklusionskonzepte.
- Die Qualitätsanalyse gibt im Rahmen der Regelbesuche detailliert Rückmeldung zum Entwicklungsstand der inklusiven Bildung und zeigt die nächsten Entwicklungsschritte auf. Diese Rückmeldung erfolgt wie bisher in enger Anbindung an die Schulaufsicht.

Verantwortlich:

Das MSB NRW ist verantwortlich für die Definition der Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Institutionen und die Sicherung der Verbindlichkeit für die Schulen. Das Landesinstitut QUA-LIS ist verantwortlich für die Definition der Qualitätskriterien, die Schulaufsichten für die Beratung und Begleitung der Schulen. Die Qualitätsanalyse ist verantwortlich für die Überprüfung der schulischen Arbeit.

Evaluierung:

Kontinuierlich und prozessbegleitend wird die Maßnahme von der Schulaufsicht und der Qualitätsanalyse evaluiert.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Durch eine Neugewichtung der Aufgabenfelder von QUA-LIS, Schulaufsicht und Qualitätsanalyse kann die Maßnahme kostenneutral durchgeführt werden. Zur Unterstützung der Schulaufsichten können freiwerdende Kapazitäten der Inklusionskoordinator*innen genutzt werden, die bisher auf die Suche nach inklusiven Schulplätzen verwendet wurden.

2.3 Unabhängige Qualitätssicherung und Monitoring des Aktionsplans

Sowohl das MSB NRW, die Schulaufsichten und auch die Qualitätsanalyse sind an diesem Prozess des Ausbaus der inklusiven Bildung in Doppelrollen beteiligt: Steuerung, Beratung und Kontrolle. Dies führt zwangsläufig zu Zielkonflikten und dazu, dass die einzelnen Akteure gefährdet sind, sich zu sehr in den Details zu verlieren.

Ziel:

Der Ausbau der inklusiven Bildung verläuft strukturiert und zielgerichtet, um Ressourcenverschwendung zu vermeiden. Eine unabhängige Qualitätssicherung und ein kontinuierliches Monitoring stellen sicher, dass Fortschritte, Handlungsbedarfe und Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und entsprechende Steuerungsentscheidungen unterstützt werden.

Vorgehen:

- Das MSB NRW beauftragt eine externe Institution mit der Qualitätssicherung und dem Monitoring des Ausbauprozesses.
- Die unabhängige Institution überprüft regelmäßig,
 - ob die Onboarding-Prozesse für neue GL-Schulen durchgeführt werden
 - ob die Fortbildungsplanungen und die Durchführung der Fortbildungen tatsächlich erfolgen
 - in welcher Form die Schulaufsichten die Qualitätsentwicklung steuern
 - ob die Benchmarks beim Ausbau des Gemeinsamen Lernens erreicht werden
 - ob die Zusammenarbeit von Schulaufsicht und Schulträgern konstruktiv funktioniert
 - ob die Kooperation von QUA-LIS und Schulaufsicht funktioniert
 - inwieweit Inklusion in den Schulen erfolgreich umgesetzt wird
- Die unabhängige Institution
 - führt Zufriedenheitsanalysen auf der Basis eines Elternfeedbacks durch
 - berichtet dem MSB NRW und dem Landtag NRW

Verantwortlich:

Verantwortlich für die Etablierung der unabhängigen Qualitätssicherung und des Monitorings des Aktionsplans ist das MSB NRW.

Evaluierung:

Die Evaluierung erfolgt durch das Elternfeedback und den jährlichen Bericht im Landtag NRW.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Keine Angaben möglich

2.4 Konkretisierung des schulgesetzlichen Primats der individuellen Förderung (§ 1 SchulG NRW)

Das Schulgesetz NRW setzt im ersten Paragraphen folgendes Ziel: „(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.“

Allerdings fehlt in Bezug auf viele Aspekte die konkrete Definition, welche Möglichkeit im Rahmen der individuellen Förderung von den Schulen praktisch realisiert werden müssen (Mindestanforderung) und können (Erweiterungsmöglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften). Dadurch gestaltet sich aktuell die Umsetzung der individuellen Förderung weitgehend beliebig mit großen Qualitätsunterschieden. Mit der digitalen Pinnwand „Prävention trifft Förderung“ hat das Ministerium einen wichtigen Aufschlag gemacht, die individuelle Förderung konkreter zu definieren. Dieser Ansatz sollte aufgegriffen und ausgebaut werden.

Ziel:

Die digitale Pinnwand „Prävention trifft Förderung“ wird zu einem verbindlichen Handlungsrahmen ausgebaut, der die individuelle Förderung nach § 1 SchulG NRW konkretisiert und Qualitätsstandards für alle Schulen definiert.

Vorgehen:

- Das MSB unterstützt durch einen Ausführungserlass die Verpflichtung zur Umsetzung der individuellen Förderung.
- Die digitale Pinnwand wird zu einem Orientierungs- und Handlungsinstrument für Schulen ausgebaut.
- Schulen werden verpflichtet ihre Maßnahmen zur individuellen Förderung in Bezug die Kriterien der digitalen Pinnwand zu dokumentieren.

Verantwortlich:

Das MSB NRW ist verantwortlich für die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen und den Ausbau der digitalen Pinnwand. Die Schulleitungen stellen die Dokumentation der Maßnahmen zur individuellen Förderung sicher. Hierfür sind vorhandene Dokumentationsinstrumente und Verfahren zu nutzen; zusätzliche Berichtspflichten werden nicht geschaffen.

Evaluation:

Die Evaluation erfolgt durch Schulaufsichten und Qualitätsanalyse im Rahmen der bereits existierenden bzw. die für die vorherigen Handlungsfelder entwickelten Formaten.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Die ohnehin betriebene digitale Pinnwand wird umfunktioniert und in den Ausbau der Inklusion einbezogen, daher kostenneutral.

03 Ermutigung und Unterstützung der Eltern



Problembeschreibung

Viele Eltern – insbesondere mit nichtdeutscher Muttersprache – sind über das Recht auf einen inklusiven Schulplatz sowie die Auswirkung der Feststellung eines sonderpädagogischen Status nicht oder nicht ausreichend informiert.

Zudem erleben sie vor und während der Entscheidung der Schulwahl von unterschiedlichen Stellen Skepsis über das Gemeinsame Lernen. Selbst seitens der Kommune bzw. der Schulaufsicht zur Anmeldung empfohlene Schulen entwickeln oft keine Willkommenskultur und empfehlen ausdrücklich die Förderschule.

Von unterschiedlichen Stellen aus wird Eltern noch häufig von Inklusion abgeraten und die aktuelle Ausstattung bzw. Umsetzung führt dazu, dass Eltern oft eher ängstlich und sorgenvoll auf inklusive Schulmöglichkeiten schauen.



Zieldefinition

Inklusive Bildungsangebote sind allen Eltern bekannt und haben ein positives Image. In allen Schulen des Gemeinsamen Lernens werden Eltern willkommen geheißen und über die konkrete Umsetzung informiert. Den Eltern wird es ermöglicht niederschwellig alle Fragen und Sorgen anzusprechen.

MASSNAHMEN

- 3.1 Zentrale Einladung und regelhafte Information über das Gemeinsame Lernen**
- 3.2 Angebot mindestens eines passenden Schulplatzes im Gemeinsamen Lernen vor der Einschulung bzw. vor einem Schulformwechsel**
- 3.3 Das MSB führt auf Schulumtsebene ein Case-Management ein, das Familien bei der inklusiven Bildung für ihr Kind unterstützt und Familien bei der Bewältigung der formalen Anforderungen hilft**
- 3.4 Bewusstseinsbildung**

3.1 Zentrale Einladung und regelhafte Information über das Gemeinsame Lernen

- Bereitstellung einer zentralen Informationsbroschüre durch das MSB NRW zum Gemeinsamen Lernen.
- Verpflichtung für die Schulen zu einer jährlichen ausführlichen Information (digital oder als Präsenzveranstaltung) für Eltern von Kindern mit Behinderung, die bereits die Schule besuchen.
- Benennung einer Ansprechperson für Fragen und Informationen zum Gemeinsamen Lernen sowie Einrichtung regelmäßiger Sprechzeiten.

Vorgehen:

- Es werden zentral Informationsbroschüren erstellt, die über das Gemeinsame Lernen informieren und darüber, welche Informationen dazu in den Schulen abgerufen werden können (Inklusionskonzept, Konzept zur Teamarbeit, spezielle Fördermöglichkeiten, räumliche Ausstattung). Diese Broschüren werden den Eltern von Kindern mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf jeweils ein Jahr vor der Einschulung bzw. dem Wechsel in die Sekundarstufe oder bei Thematisierung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zugestellt.
- Die Schulen führen jährlich eine Informationsveranstaltung für Eltern von Kindern mit Behinderung durch.
- Die Schulen veröffentlichen ihre Informationsangebote, benennen eine Ansprechperson und weisen die Sprechzeiten auf der Website aus.

Verantwortlich:

Das MSB NRW ist für die Erstellung einer zentralen Informationsbroschüre und die Zustellung an die Eltern verantwortlich. Die einzelnen Schulen sind für die Durchführung der jährlichen Informationsveranstaltung, Bereitstellung ihrer Informationsmaterialien und die Einrichtung und Veröffentlichung von Sprechzeiten verantwortlich.

Evaluation:

Die Broschüre steht ab Ende 2027 zur Verfügung. Die Schulen führen jährlich eine Informationsveranstaltung durch. Die Ansprechperson und die Sprechzeiten sind auf der Schulwebseite ausgewiesen.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Die Kosten dürften nur gering sein, da die erforderlichen Arbeiten überwiegend im Rahmen bisheriger Aufgaben erfolgen bzw. an bestehende Informations- und Beratungsangebote anknüpfen.

3.2 Angebot mindestens eines passenden Schulplatzes im Gemeinsamen Lernen vor der Einschulung bzw. vor einem Schulformwechsel

Jedes Kind mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf hat das Anrecht, bereits vor der Schulanmeldung ein konkretes Angebot für einen passenden Platz im Gemeinsamen Lernen zu erhalten.

Problembeschreibung:

In der AO-SF ist bereits festgeschrieben, dass die Schulaufsicht Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mindestens einen Platz im Gemeinsamen Lernen anbietet. Faktisch wird bis heute jedoch häufig nur denjenigen Familien ein Platz im Gemeinsamen Lernen angeboten, die es ausdrücklich einfordern. Es ist davon auszugehen, dass Eltern in relevanter Zahl das Gemeinsame Lernen nicht einfordern, weil ihnen im Vorfeld die Einschulung in die Förderschule nahegelegt worden ist oder weil sie nicht vom Recht auf Inklusion für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung wissen.

Ziel:

Alle Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten vor der Einschulung bzw. vor einem Schulformwechsel ein konkretes Angebot für einen wohnortnahen Schulplatz im Gemeinsamen Lernen.

Vorgehen:

Die Eltern eines Kindes mit bereits bekanntem individuellen Unterstützungsbedarf (auf Grund medizinischer Diagnosen oder der bisherigen besonderen Unterstützung in Kindergarten oder Grundschule) erhalten spätestens ein halbes Jahr vor Schulbeginn bzw. vor dem Schulwechsel ein Angebot für einen inklusiven wohnortnahen Schulplatz. Das Platzangebot erfolgt in jedem Fall rechtzeitig vor den regulären Anmeldeterminen der Schulen.

Verantwortlich:

Das MSB NRW ist verantwortlich für die Schaffung der rechtlichen Voraussetzung und Verbindlichkeit. Die Schulträger und die Schulaufsicht sind verantwortlich für die Umsetzung vor Ort.

Evaluation:

Alle Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erhalten vor der Einschulung bzw. vor einem Schulformwechsel ein schriftliches Angebot für mindestens einen Platz im Gemeinsamen Lernen, der für das Kind angemessen ausgestattet ist.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Die Kosten werden durch den flächendeckenden Ausbau des inklusiven Lernens gedeckt.

3.3 Das MSB führt auf Schulamtssebene ein Case-Management ein, das Familien bei der inklusiven Bildung für ihr Kind unterstützt und Familien bei der Bewältigung der formalen Anforderungen hilft

Problembeschreibung:

Insbesondere Familien von Kindern mit wesentlicher Behinderung können sich bislang nicht darauf verlassen, dass die Schule auf eine gute inklusive Bildung ihres Kindes vorbereitet ist. Zudem sind oft individuelle Unterstützungsleistungen (ggf. Integrationshilfe, Schülerbeförderung ...) zu beantragen. Es fehlt ein Case-Management, welches für spezielle Fälle die Möglichkeiten und formalen Wege zur inklusiven Beschulung aufzeigt, sich um die Herstellung der angemessenen Vorkehrungen kümmert und die Erschwernisse und den Mehraufwand für Eltern zu regulieren hilft.

Vorgehen:

Ein Case-Management wird in allen Schulamtsbezirken eingerichtet als gemeinsame Aufgabe an der Schnittstelle zwischen Schulaufsicht und Schulträger (z.B. in regionalen Bildungsbüros, z.B. als Erweiterung der heutigen Inklusionskoordination).

- Das MSB schafft die rechtliche Verankerung des Case-Managements.
- Die Schulaufsicht koordiniert gemeinsam mit dem Schulträger die Bereitstellung der notwendigen Schulplätze in der Region.
- Die Case-Manager sind kommunale Ansprechpartner für alle Eltern und werden diesen mit der Aufforderung zur Schulanmeldung genannt.

Verantwortlich:

Das MSB NRW schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung des Case-Managements. Schulaufsicht und Schulträger schaffen die organisatorischen Rahmenbedingungen und verantworten die Umsetzung vor Ort.

Evaluation:

Ende 2028 gibt es in allen Kommunen bzw. Kreisen Case-Manager und Eltern erhalten automatisch die Kontaktdaten der Personen, an die sich wenden können.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Weitgehend kostenneutral durch die Verlagerung von Arbeitsfeldern der Inklusionskoordinator*innen

3.4 Bewusstseinsbildung

Inklusion wird in Schule und Gesellschaft als selbstverständlicher Bestandteil verankert.

Problembeschreibung:

Das System Schule in Nordrhein-Westfalen hat die Aufgabe der Inklusion aus dem Blick verloren. Nach wenigen Jahren, in denen viele Schulen begonnen haben, sich inklusiv zu entwickeln mit dem Ziel eine Schule für alle Schüler*innen zu sein, setzt sich zunehmend wieder eine eher separierende Haltung durch. Die Beschulung von Kindern mit Behinderung in der Gemeinschaft wird nicht mehr als Regelfall gesehen, sondern als besondere Herausforderung oder zusätzliche Belastung empfunden. In der Folge ist ein kontinuierlicher Anstieg der Schüler*innen an exkludierenden Förderschulen zu beobachten. All dies hat praktische Auswirkungen auf die Qualität und die Verfügbarkeit des Gemeinsamen Lernens. Der Antrieb zur inklusiven Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung nimmt ab. Eltern von Kindern mit Behinderung erleben teilweise, dass ihnen die Förderschule als naheliegender oder vermeintlich geeigneterer Bildungsweg empfohlen wird. Dies schwächt das Vertrauen in die Möglichkeiten inklusiver Bildung und beeinflusst die Schulwahl zugunsten einer Förderschule.

Ziel:

Die Schulen entwickeln eine Kultur, in der inklusive Bildung als selbstverständlicher Bestandteil ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags verstanden wird. Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sowie ihre Familien erleben eine Willkommens- und Beteiligungskultur und werden in ihren Bildungsentscheidungen ergebnisoffen und wertschätzend beraten..

Vorgehen:

- Das Schulministerium kommuniziert die inklusive Schulentwicklung wieder ausdrücklich als Bildungsziel des Landes und hinterlegt dies mit den Maßnahmen dieses Aktionsplans.
- Das Schulministerium verankert die Qualität inklusiver Bildung als wesentlichen Gegenstand der schulaufsichtlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (*siehe Maßnahme 2.2*).
- Das Schulministerium nutzt die jährliche Evaluierung des NRW-Aktionsplans, um durch öffentliche Berichterstattung Transparenz über Fortschritte und Entwicklungsbedarfe der inklusiven Bildung herzustellen.
- Das Schulministerium legt einen jährlichen Landeswettbewerb für beispielhafte inklusive Schulen auf: Jährlich wird für 10 Preisträgerschulen ein Preisgeld von jeweils 20.000€ ausgelobt. Eltern sowie weitere relevante Akteure schlagen über ein Online-Portal Preisträgerschulen vor und bewerten diese nach den vom MSB vorgegebenen Qualitätskriterien.

Verantwortlich:

Die federführende Verantwortung liegt beim MSB NRW. Die Durchführung eines Wettbewerbs könnte an geeignete externe Partner wie eine Stiftung übergeben werden.

Evaluation:

Die Einstellungen zur inklusiven Bildung werden regelmäßig im Rahmen von Befragungen von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften erhoben. Die Zahl der Schüler*innen an Förderschulen nimmt signifikant ab und jährlich werden beispielhafte inklusive Schulen ausgezeichnet.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung entstehen nur begrenzte zusätzliche Kosten. Zusätzliche Preisgeldkosten könnten ggf. ganz oder teilweise von Stiftungen oder anderen Förderpartnern übernommen werden.

04 Ressourcensteuerung



Problembeschreibung

Förderschulen und Gemeinsames Lernen konkurrieren um die verfügbaren sonderpädagogischen Ressourcen in personeller und sächlicher Hinsicht. Der bestehende Mangel an sonderpädagogischen Fachkräften verschärft diese Konkurrenz.

Die Ressourcensteuerung erfolgt weiterhin weitgehend getrennt nach Schulformen. Fehlende Kapazitäten werden häufig durch Abordnungen ausgeglichen. Diese lösen den Fachkräftemangel nicht, sondern verlagern ihn zwischen Schulen und Schulformen und verhindern eine verlässliche Personalausstattung.

Solange sonderpädagogische Ressourcen getrennten Systemen zugeordnet werden, bleibt dieser Wettbewerb bestehen. Die Ressourcensteuerung orientiert sich damit stärker an bestehenden Strukturen als am Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler.

Zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen inklusiven Bildung und zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention ist daher eine Ressourcensteuerung erforderlich, die sich am Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler orientiert.

Sonderpädagogische Ressourcen sollten schrittweise in ein gemeinsames System überführt werden, das Förderschulen und Gemeinsames Lernen gleichermaßen berücksichtigt.

MASSNAHMEN

- 4.1 Integration aller Förderpädagog*innen in die Regelschulkapitel und bedarfsgerechte Abordnung an die Förderschulen**
- 4.2 Anreize für Schulen des Gemeinsamen Lernens**
- 4.3 Systemische Ausstattung der Schulen mit Klassenassistenzen für die nicht-lehrende Unterstützung von Schüler*innen mit behinderungsbedingtem Assistenzbedarf**
- 4.4 Ausschöpfung der dienstrechtlichen Möglichkeiten im Schulbereich**
- 4.5 Leistungsbezogene Besoldung und Zusatzvergütungen gemessen an erfolgreicher individueller Förderung und inklusiver Schulentwicklung**

4.1 Integration aller Förderpädagog*innen in die Regelschulkapitel und bedarfsgerechte Abordnung an die Förderschulen

Ziel:

Sonderpädagogische Lehrkräfte werden als Ressource des inklusiven Schulsystems verstanden. Die personelle Ausstattung der Förderschulen erfolgt aus diesem Gesamtsystem und nicht umgekehrt.

Sonderpädagogische Lehrkräfte werden künftig grundsätzlich den Schulkapiteln der allgemeinen Schulen zugeordnet. Die Bezirksregierungen ermitteln die Personalbedarfe der Förderschulen und stellen die notwendige Personalausstattung durch Abordnungen sicher.

Auf diese Weise wird die bisherige Konkurrenz zwischen Förderschulen und Gemeinsamen Lernen um sonderpädagogische Ressourcen reduziert. Sonderpädagogische Expertise steht dem Gesamtsystem zur Verfügung und kann bedarfsgerechter eingesetzt werden. Gleichzeitig sammeln alle sonderpädagogischen Lehrkräfte Erfahrungen sowohl in inklusiven als auch in separierenden Bildungssettings.

Vorgehen:

- Durch politische Festlegungen werden die rechtlichen und haushalterischen Voraussetzungen geschaffen und festgelegt, dass grundsätzlich alle personellen Ressourcen im inklusiven Schulsystem verankert sind.
- Das MSB NRW regelt die Personalverteilung an die einzelnen Schulkapitel sowie die notwendigen Abordnungsquoten für das Förderschulkapitel.

Verantwortlich:

Der Landtag NRW schafft die erforderlichen politischen und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen. Das MSB NRW ist verantwortlich für Zuordnung und Verteilung der Lehrkräfte an die Schulkapitel. Die Bezirksregierungen verantworten die bedarfsgerechte Personalausstattung der Förderschulen.

Evaluation:

- Alle sonderpädagogischen Lehrkräfte sind einem Regelschulkapitel zugeordnet.
- Die Personalausstattung der Förderschulen erfolgt auf Grundlage eines transparenten und bedarfsorientierten Verfahrens.
- Der Anteil sonderpädagogischer Lehrkräfte im Gemeinsamen Lernen steigt kontinuierlich.
- Die Zahl der Abordnungen zur kurzfristigen Kompensation personeller Engpässe nimmt ab.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Die Maßnahme dürfte weitgehend kostenneutral umsetzbar sein, da sie in erster Linie eine veränderte Zuordnung und Steuerung bestehender Personalressourcen vorsieht.

4.2 Anreize für Schulen des Gemeinsamen Lernens

Deutliche Stellenzuschläge und doppelte Schulleitung für Schulen des Gemeinsamen Lernens.

Problembeschreibung:

Die aktuelle Situation zeigt, dass es an manchen Schulen eine Häufung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und auch erhöhtem individuellem Förderbedarf gibt. Besonders betroffen sind Schulen, die in Einzugsgebieten mit geringem Sozialindex und hohem Bevölkerungsanteil mit prekären oder migrantischen Hintergründen liegen. Insgesamt wurde dem deutschen Schulsystem immer wieder in internationalen Vergleichsstudien die starke Korrelation zwischen Herkunft und Bildungschancen bescheinigt.

Schulen des Gemeinsamen Lernens übernehmen unter diesen Bedingungen besondere pädagogische, organisatorische und personelle Herausforderungen. Neben der Förderung einer heterogenen Schülerschaft koordinieren sie multiprofessionelle Teams, individuelle Unterstützungsmaßnahmen sowie die Zusammenarbeit mit Eltern und außerschulischen Partnern. Die bestehenden Personal- und Leitungsstrukturen bilden diesen zusätzlichen Aufwand bislang nicht ausreichend ab.

Um dieser Entwicklung wirksam entgegenzuwirken und gleichzeitig eine qualitativ hochwertige inklusive Bildung zu ermöglichen, ist eine deutliche Investitionssteigerung im Bildungssektor – speziell im Bereich der personellen Ausstattung – notwendig. Bei der Verteilung dieser Ressourcen ist die Berücksichtigung der lokalen Bedarfslage einzelner Schulen erforderlich.

Ziel:

Durch deutliche Stellenzulagen insbesondere für die vertiefte individuelle Förderung und das Gemeinsame Lernen werden entscheidende Impulse für die Entwicklung hin zu einem sozial gerechten inklusiven Schulsystem gesetzt. Schulen des Gemeinsamen Lernens erhalten eine doppelte Schulleitung aus pädagogischer Leitung und Verwaltungsleitung. Damit werden die besonderen Anforderungen an die Organisation, Koordination und Weiterentwicklung inklusiver Schulen berücksichtigt.

Vorgehen:

- Auswertung der statistischen Daten in Bezug auf Sozialindex, Migrationsanteil und Anteil sonderpädagogisch geförderter Schüler*innen
- Zuweisung zusätzlicher Personalressourcen unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien
- Installation einer Verwaltungsleitung an allen Schulen des Gemeinsamen Lernens

Verantwortlich:

Der Landtag NRW ist verantwortlich für die Priorisierung und Erhöhung des Bildungsetats. Das MSB NRW ist verantwortlich für eine bedarfsgerechte Ressourcenverteilung nach den vorgenannten Kriterien.

Evaluation:

Bildungsetat wurde erhöht und die Schulen des Gemeinsamen Lernens verfügen über eine doppelte Schulleitung.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Keine Kostenaussage möglich

4.3 Systemische Ausstattung der Schulen mit Klassenassistenzen für die nicht-lehrende Unterstützung von Schüler*innen mit behinderungsbedingtem Assistenzbedarf

Problemstellung:

Internationale Studien zeigen seit Jahren, dass das deutsche Schulsystem Schwierigkeiten hat, Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen erfolgreich gemeinsam zu fördern.

Gleichzeitig steigt die Zahl individueller Schulbegleitungen und Leistungen der Eingliederungshilfe kontinuierlich an. Dies deutet darauf hin, dass Unterstützungsbedarfe zunehmend durch Einzelfalllösungen aufgefangen werden, anstatt die personellen Ressourcen der Schulen insgesamt zu stärken.

Lehrkräfte übernehmen zugleich zahlreiche nicht-lehrende Aufgaben, die Zeit und Ressourcen für Unterricht und individuelle Förderung binden. Schulen benötigen daher zusätzliche nicht-lehrende Unterstützungssysteme, die dauerhaft im Schulalltag verankert sind und allen Schülerinnen und Schülern zugutekommen.

Ziel:

Das System Schule wird durch ausreichend qualifiziertes nicht-lehrendes Personal in die Lage versetzt, die individuelle Förderung aller Schüler*innen einschließlich der sonderpädagogischen Förderung zu gewährleisten. Klassenassistenzen entlasten die Lehrkräfte von nicht-lehrenden Aufgaben und schaffen zusätzliche Freiräume für Unterricht und individuelle Förderung.

Individuelle Schulbegleitungen werden wieder zurückgeführt auf klassische Assistenz für die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit besonders schweren Behinderungen.

Vorgehen:

- Das Land NRW stattet alle Schulen des Gemeinsamen Lernens mit Klassenassistenzen aus, die die Lehrkräfte von nicht-lehrenden Aufgaben entlasten.
- Die Schulen werden verpflichtet, Klassenassistenzen verbindlich in die Schul- und Teamentwicklung einzubeziehen und sicherzustellen, dass jede Schülerin und jeder Schüler im individuell notwendigen Maße gefördert wird.
- Der Rechtsanspruch von Schüler*innen mit schwerer Behinderung auf notwendige persönliche Assistenz bleibt unberührt.

Verantwortlich:

Der Landtag NRW ist verantwortlich für die Bereitstellung der Ressourcen für die Klassenassistenten. Das MSB NRW ist verantwortlich für die Definition der qualitativen Kriterien sowie die Umsetzung des Programms. Schulaufsichten und Schulleitungen sind verantwortlich die Einführung und den Einsatz umzusetzen.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Durch die Einführung der Schülernassistenten können perspektivisch Gelder aus der Eingliederungshilfe frei werden, die für diese Maßnahme verwendet werden. Der individuelle Anspruch auf notwendige persönliche Assistenz für Schülerinnen und Schüler mit schwerer Behinderung bleibt davon unberührt. Die konkrete Höhe möglicher Entlastungseffekte ist im Vorfeld nicht belastbar quantifizierbar.

4.4 Ausschöpfung der dienstrechtlichen Möglichkeiten im Schulbereich

Die dienstrechtlichen Möglichkeiten zur Festlegung des Einsatzortes, der Begrenzung von Teilzeitarbeit, Sabbatjahr, Altersteilzeit und vorzeitigem Ruhestand werden zur Sicherung des Bildungsauftrags konsequent genutzt.

Problemstellung:

Der anhaltende Lehrkräftemangel beeinträchtigt die Erfüllung des Bildungsauftrags an vielen Schulen. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung des Gemeinsamen Lernens, das auf ausreichende personelle Ressourcen angewiesen ist. Da bestehende Personalengpässe kurzfristig nicht allein durch Neueinstellungen ausgeglichen werden können, müssen die verfügbaren Personalressourcen möglichst wirksam eingesetzt werden.

Die bestehenden dienstrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten werden bisher nicht in allen Fällen ausgeschöpft. Zur Sicherstellung von Unterrichtsversorgung, individueller Förderung und inklusiver Bildung ist daher eine konsequente Nutzung der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten erforderlich.

Ziel:

Durch die konsequente Nutzung der dienstrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten wird dem Ressourcenmangel im Schulsystem entgegengewirkt. Die verfügbaren Personalressourcen stehen verstärkt für Unterricht, individuelle Förderung und das Gemeinsame Lernen zur Verfügung.

Vorgehen:

- Das MSB NRW schafft landeseinheitliche Vorgaben zur Anwendung der dienstrechtlichen Regelungen mit dem Ziel, Bildungsauftrag und Unterrichtsversorgung sicherzustellen.
- Die Schulaufsichtsbehörden nutzen die dienstrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten konsequent zur Deckung der Personalbedarfe.

Verantwortlich:

Das MSB NRW sowie die Schulaufsichtsbehörden

Evaluation:

Die Unterrichtsversorgung verbessert sich und die Zahl unbesetzter Stellen sowie längerfristiger Personalengpässe nimmt ab.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Weitgehend kostenneutral, da bestehende Personalressourcen und rechtliche Steuerungsmöglichkeiten genutzt werden

4.5 Leistungsbezogene Besoldung und Zusatzvergütungen gemessen an erfolgreicher individueller Förderung und inklusiver Schulentwicklung

Problembeschreibung:

Das bestehende Besoldungssystem bietet nur begrenzte Möglichkeiten, besonderes Engagement, zusätzliche Verantwortung sowie Beiträge zur individuellen Förderung und inklusiven Schulentwicklung finanziell anzuerkennen. Dadurch fehlen Instrumente, besondere Leistungen sichtbar zu honorieren und Anreize für zusätzliche Aufgaben und Innovationen zu schaffen.

Ziel:

Lehrkräfte und Schulen, die sich in besonderer Weise für individuelle Förderung, inklusive Schulentwicklung, innovative pädagogische Konzepte sowie die Übernahme zusätzlicher Verantwortung engagieren, erhalten zusätzliche finanzielle Anreize und Anerkennung.

Vorgehen:

- Das MSB NRW prüft die rechtlichen Voraussetzungen, wie einzelne Lehrkräfte für besonderes Engagement (Projekte, Verantwortungen, Aufgabenübernahmen) sowie besondere Beiträge zur individuellen Förderung und inklusiven Schulentwicklung vorübergehend oder dauerhaft eine zusätzliche Vergütung erhalten können.
- Das MSB NRW entwickelt transparente Kriterien und Verfahren für die Vergabe leistungsbezogener Zusatzvergütungen.
- Das MSB NRW nutzt das Online-Portal (*siehe Handlungsfeld 3.4*) zur regelmäßigen Einholung von Feedback von Eltern und Schüler*innen zur Qualität der Schulentwicklung und Unterstützung an den Schulen.
- Die Schulen installieren eine regelmäßige Feedback-Kultur von Schülern und Eltern und nutzen diese als eigenen Baustein der eigenen Qualitätsentwicklung.

Verantwortlich:

Das MSB NRW ist verantwortlich für die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen und die Einführung leistungsbezogener Zusatzvergütungen. Die Schulen und die Schulaufsicht sind für die Anwendung der Kriterien und die praktische Umsetzung zuständig.

Evaluation:

Leistungsstudien messen gerechtere und verbesserte Bildungsergebnisse und die Lehrkräfte erleben, dass besonderer Einsatz honoriert wird.

- Die Zahl der Lehrkräfte, die zusätzliche Aufgaben und Verantwortungen übernehmen, steigt.
- Die Zahl schulischer Projekte zur individuellen Förderung und inklusiven Schulentwicklung steigt.
- Die leistungsbezogenen Zusatzvergütungen werden auf Grundlage transparenter Kriterien vergeben.
- Die Rückmeldungen von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern zur Qualität der Förderung verbessern sich.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Keine Aussage möglich

05 Bedarfsfeststellung reformieren



Problembeschreibung

Aktuell sind sonderpädagogische und ergänzende pädagogische Unterstützungsmaßnahmen an Feststellung und Etikettierungen durch das Schulsystem geknüpft. Dies führt zu kontinuierlich steigenden Zahlen stigmatisierter Schüler*innen und zu einem Ressourcen-Etikettierungsdilemma (siehe „*Gemeinsames Gutachten zum Wissenschaftlichen Prüfauftrag zur steigenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung*“; Homepage MSB NRW). Damit alle Kinder im Sinne von § 1 des SchulG NRW in gleichem Maße individuell gefördert werden können, ist es notwendig, Unterstützungs- und Fördermaßnahmen stärker von formalen Etikettierungen zu entkoppeln.

MASSNAHMEN

- 5.1 Abschaffung der Etikettierung durch AO-SF-Verfahren
- 5.2 Differenzierte Dokumentation der individuellen Förderung
- 5.3 Zuweisung von individuellen Ressourcen auf Grund ärztlicher Diagnostik
- 5.4 Festlegung zieldifferenter Beschulung im Laufe der Schuleingangsphase

5.1 Abschaffung der Etikettierung durch AO-SF-Verfahren

Ziel:

Durch Abschaffung der Etikettierung wird die derzeitige Stigmatisierung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgehoben. Es gilt für alle Schüler*innen das Recht auf individuelle und erweiterte individuelle Förderung. Durch die Vermeidung von Etikettierung entsteht die Chance zielgerichtet und zeitlich begrenzt zu fördern. Vom Ursprung her war es auch Ziel der sonderpädagogischen Förderung, langfristig überflüssig zu werden.

Vorgehen:

- Das AO-SF-Verfahren als Grundlage für die Zuordnung zu sonderpädagogischen Förderschwerpunkten wird abgeschafft.
- Die Schulen werden verpflichtet, individuelle Unterstützungsbedarfe systematisch zu erfassen, zu dokumentieren und geeignete Fördermaßnahmen einzuleiten. Hierfür werden die bestehenden Instrumente der Förderplanung und Lernentwicklungsdokumentation genutzt.
- Für Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Unterstützungsbedarf werden die dokumentierten Fördermaßnahmen regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.
- Zusätzliche Unterstützungs- und Fördermaßnahmen werden auf Grundlage des individuellen Bedarfs und nicht aufgrund einer formalen Zuordnung zu einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt eingeleitet.

Verantwortlich:

Das MSB NRW ist verantwortlich für die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Handlungsvorschriften für die Schulen. Die Schulleitungen sind verantwortlich für die Umsetzung und Überprüfung der individuellen Förderung.

Evaluation:

- Individuelle Fördermaßnahmen werden ohne Zuordnung zu einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt eingeleitet.
- Unterstützungsmaßnahmen orientieren sich nachweislich am dokumentierten individuellen Bedarf.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Evtl. kostenneutral

5.2 Differenzierte Dokumentation der individuellen Förderung

Ziel:

In welchem Umfang die erweiterte individuelle Förderung sonderpädagogisch begleitet werden muss, entscheidet sich – bis auf Ausnahmefälle (*siehe Maßnahme 5.3*) – nach Eintritt in das Schulsystem. Die individuelle – und auch die sonderpädagogische Förderung – muss nicht zwingend bestimmten Förderschwerpunkten zugeordnet werden, sondern kann sich schwerpunktübergreifend an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren.

Vorgehen:

- Nach 3 Monaten entscheidet die Klassenkonferenz auf der Basis der Dokumentation darüber, wie die individuelle Förderplanung fortgesetzt werden soll.
- Für Kinder mit erweitertem individuellen Förderbedarf werden die Fördermaßnahmen festgelegt und die differenzierte Dokumentation fortgesetzt. Für alle anderen Schüler*innen reichen die normalen Unterrichtsbeobachtungen und Lehrernotizen.
- Für Kinder mit differenzierter Förderdokumentation findet halbjährlich eine Förderkonferenz statt, die die nächsten Schritte und Maßnahmen festlegt.

Verantwortlich:

Das MSB NRW regelt per Erlass die Förderdokumentation und den Rhythmus der regelmäßigen Förderkonferenzen. QUA-LIS NRW entwickelt Kriterien und Vorschläge zur Förderdokumentation. Die Schulleitungen organisieren und überwachen die Umsetzung.

Evaluation:

In allen Schulen liegen die Förderdokumentationen vor und können von den Eltern eingesehen werden.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Wahrscheinlich kostenneutral, wenn die jetzigen Ressourcen des Förderschulsystems genutzt werden.

5.3 Zuweisung von individuellen Ressourcen auf Grund ärztlicher Diagnostik

Ziel:

Kinder, die eine medizinisch diagnostizierte Behinderung haben, schwerstbehindert sind und / oder bereits im vorschulischen Bereich heilpädagogische Unterstützung benötigen, erhalten diese auch im schulischen Kontext von Beginn an.

Vorgehen:

- Bei der Schulanmeldung legen Eltern ärztliche Diagnosen und / oder bereits bestehende Bewilligungen der Eingliederungshilfe vor.
- Die Schule unterstützt die Eltern bei der Organisation zur Fortsetzung dieser Unterstützungen und beantragt personelle Ressourcen und ggf. individuell benötigte Ausstattungen.
- Die Personen des Case-Managements unterstützen Eltern und Schule in dem Vorbereitungsprozess.

Verantwortlich:

Das MSB NRW schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die vorschulische Beantragung von Unterstützungsressourcen. Die Schulen und die Personen des Case-Managements bereiten gemeinsam mit den Eltern einen guten Start in die Schule vor.

Evaluation:

Auch Kinder mit schweren Behinderungen oder besonderem Ausstattungsbedarf starten ihre Bildungslaufbahn problemlos in einer wohnortnahen Schule.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Keine Aussage möglich

5.4 Festlegung zieldifferenter Beschulung im Laufe der Schuleingangsphase

Ziel:

Kinder, die auf Grund kognitiver Einschränkungen die allgemeinen Bildungsziele nicht erreichen können, erhalten reduzierte Bildungsziele. Diese Festlegung wird im Laufe der Schuleingangsphase getroffen.

Vorgehen:

- Die Schule sammelt während der Schuleingangsphase differenzierte Förderergebnisse und medizinische Diagnosen.
- Die Klassenkonferenz erstellt unter Berücksichtigung aller bekannten Faktoren die Prognose, ob ein Kind langfristig zieldifferent unterrichtet werden muss.
- Das Konferenzergebnis wird dokumentiert und der Schulaufsicht vorgelegt, die auf dieser Basis einen Bescheid über die Festlegung der Zieldifferenz erstellt.
- Auf besonderen Antrag hin und vor einem Schulformwechsel wird der Bescheid überprüft

Verantwortlich:

Das MSB NRW schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Form und Qualität der Dokumentation und die Erstellung der Bescheide. Schulaufsicht und Schulleitungen sind für die praktische Umsetzung verantwortlich.

Evaluation:

Der Schulstart in der wohnortnahen allgemeinen Schule gelingt auch für Kinder mit hohem Unterstützungsbedarf.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Keine Aussage möglich

06 Übergang Schule-Beruf



Problembeschreibung

Der Übergang von Schule zu Beruf stellt aktuell eine weitere exkludierende Hürde für Schülerinnen und Schüler mit Einschränkungen oder behinderungsbedingten Bedarfen dar. Der IFD (Inklusionsfachdienst) wird nur für bestimmte (etikettierte) Schülerinnen und Schüler tätig und das Berufsvorbereitungsprogramm (KAoA) wird für diese Schülergruppe separat als KAoA-STAR angeboten.

Insbesondere für Schülerinnen und Schüler des Gemeinsamen Lernens entstehen dadurch Parallelstrukturen neben der gemeinsamen beruflichen Orientierung im Klassenverband. Die Unterstützung orientiert sich damit nicht durchgängig am individuellen Bedarf, sondern teilweise an getrennten Programmen und Zugangswegen. Dies erschwert eine durchgängige, inklusive und transparente Berufliche Orientierung.

MASSNAHMEN

- 6.1 Abschaffung des separierenden KAoA-STAR-Programms**
- 6.2 Integration der Ressourcen des KAoA-STAR-Programms in das allgemeine KAoA-Programm**

6.1 Abschaffung des separierenden KAoA-STAR-Programms

Ziel:

Alle Schülerinnen und Schüler haben in gleichem Maße Zugang zu den Berufsvorbereitungsmaßnahmen und werden nicht exkludiert.

Vorgehen:

Durch Erlass wird geregelt, dass KAoA-STAR in das reguläre KAoA-Programm integriert wird.

Die erforderlichen Unterstützungsleistungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bleiben erhalten und werden innerhalb des gemeinsamen Systems bedarfsgerecht bereitgestellt.

Verantwortlich:

Das MSB NRW ist verantwortlich für die Erlassregelung. Die Schulaufsichten sind verantwortlich für die Umsetzung vor Ort.

Evaluation:

Alle Schülerinnen und Schüler nehmen am KAoA-Programm teil. Die notwendigen Unterstützungsleistungen stehen weiterhin zur Verfügung.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Wahrscheinlich kostenneutral

6.2 Integration der Ressourcen des KAoA-STAR-Programms in das allgemeine KAoA-Programm

Ziel:

Für alle Schülerinnen und Schüler, die Bedarf haben, steht ohne Stigmatisierung oder Etikettierung ein begleitendes Unterstützungssystem auf dem Weg von der Schule in den Beruf zur Verfügung.

Vorgehen:

- Die Ressourcen des Inklusionsfachdienstes (IFD) werden den Schulen auf der Basis von Eckdaten (Sozialindex, Anzahl zieldifferent unterrichteter Schüler*innen, Anzahl vertieft individuell geförderter Schüler*innen, etc.) pauschal zugewiesen.
- Die Schulen entscheiden in Kooperation mit dem IFD, welchen Schülerinnen und Schülern besondere Begleitung auf dem Weg in den Beruf gewährt wird.

Verantwortlich:

Das MSB NRW schafft die rechtlichen Voraussetzungen, die Schulaufsichten weisen die IFD-Ressourcen schulbezogen zu. Die Schulleitungen und IFDs sind für die Umsetzung vor Ort verantwortlich.

Evaluation:

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten die notwendige Begleitung beim Übergang von der Schule in den Beruf. Die Anzahl der Menschen in Werkstätten nimmt ab, weil das vorrangige Ziel die Inklusion in den Arbeitsmarkt ist.

Anmerkungen zum Finanzrahmen:

Keine Aussage möglich

Dieser Aktionsplan wurde entwickelt und herausgegebenen von:



mittendrin e.V.

Unterstützt vom



Der Aktionsplan steht als PDF
auf der Internetseite des mittendrin e.V. zum Download bereit.



www.mittendrin-koeln.de

**Der Aktionsplan steht als PDF auf der Internetseite
des mittendrin e.V. zum Download bereit.**



www.mittendrin-koeln.de

**Dieser Aktionsplan wurde entwickelt
und herausgegeben von:**

LAG SELBSTHILFE NRW e.V., Münster
www.lag-selbsthilfe-nrw.de

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW –
Der Inklusionsfachverband, Dortmund
www.gemeinsam-leben-nrw.de

mittendrin e.V., Köln
www.mittendrin-koeln.de

Unterstützt vom:

Landesbehindertenrat NRW e.V., Düsseldorf
www.landesbehindertenrat-nrw.de

Veröffentlicht im September 2026

Sie haben Fragen oder Anregungen zum Aktionsplan?
Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme.